

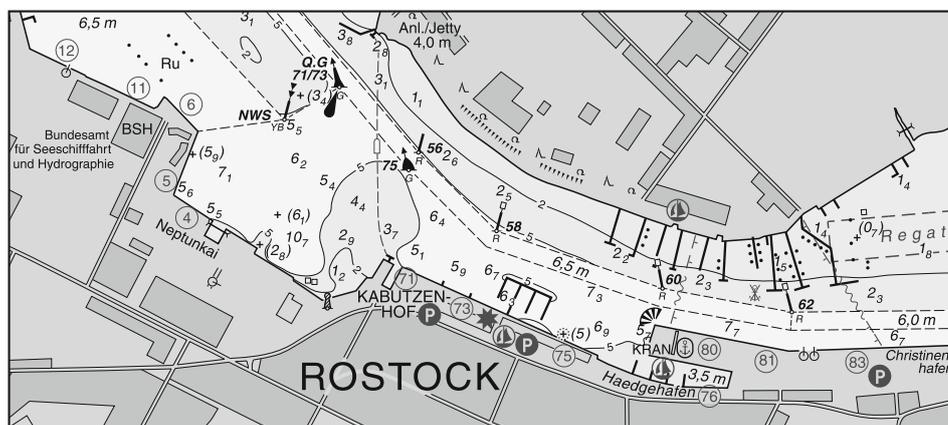


BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Nachrichten für Seefahrer *Notices to Mariners*

Amtliche Veröffentlichung für die Seeschifffahrt
Official Maritime Publication

5. August 2016 · 147. Jahrgang
5 August 2016 · Volume 147



Nfs 31/16

**Karten, Leuchtfeuerverzeichnisse, Seehandbücher usw.
bitte sofort berichtigen
Charts, List of Lights, Sailing Directions etc. to be corrected immediately**

Geographische Länge bezogen auf den Nullmeridian.
Geographic longitude referred to Greenwich meridian.

Kurse und Peilungen rechtweisend in Graden von 000° bis 360°.
True courses and bearings in degrees from 000° to 360°.

Sektorengrenzen der Feuer von See aus.
Sector limits of lights from seaward.

Tragweiten für 10 sm meteorologische Sichtweite; Sichtweiten für 5 m Augeshöhe.
Luminous ranges at 10 nautical miles meteorological visibility, at 5 m height of eye.

Tiefenangaben und trockenfallende Höhen bezogen auf das Kartennull.
Depths and drying heights referred to Chart Datum.

Andere Höhen bezogen auf kartenspezifische Höhenbezugsflächen.
Other heights referred to chart specific height datum.

Entfernungsangaben in metrischen Maßen sowie in Seemeilen (sm) und Kabellängen (kbl).
Distances in metric units, nautical miles, and cable lengths.

Zeichen und Abkürzungen in den deutschen Seekarten siehe Karte 1/INT 1.
For symbols and abbreviations used in the German nautical charts, please refer to Karte 1/INT 1.

Weitere Abkürzungen und Erklärungen im jährlichen Vorwort in Heft 1 der NfS sowie im Handbuch für Brücke und Kartenhaus.
Additional abbreviations and explanations are provided in the preface to the annual NfS issue 1 and "Handbuch für Brücke und Kartenhaus".

Freiwillige Mitarbeit/Voluntary cooperation

Jeder Hinweis zur Vervollständigung oder Berichtigung der nautischen Veröffentlichungen dient der Seeschifffahrt. Beiträge erbitten wir an das:
Any information provided to supplement or correct nautical publications supports the safety of navigation. Such information should be sent to:

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Neptunallee 5
18057 Rostock

Telefon/Telephone	+49 (0) 3 81 45 63-5 (Vermittlung/operator)
Telefax	+49 (0) 3 81 45 63-7 69
E-Mail	nfs@bsh.de
Internet	www.bsh.de

Die Inhalte dieses Werkes sind rechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Verbreitung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland zulässig.
The contents of this publication are protected by copyright. All rights are reserved, specifically the rights of translation, reprinting, recitation, reuse of illustrations and tables, promulgation, reproduction on microfilm or in any other way, as well as the right of storage, either in whole or in part. Reproduction of this publication or parts of this publication is permitted only under the provisions of German law, also in individual cases.

© Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)
Hamburg und Rostock 2016

ISSN-Nr. 1437-4048
BSH-Nr. 2119

Verbindlicher Endpreis monatlich € 10,50 inkl. MwSt., Einzelheft € 3,00 inkl. MwSt. (zzgl. Postzustellgebühr)
(für den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Preise als „Unverbindliche Preisempfehlung“)
Fixed price per month € 10.50 incl. VAT, single issue € 3.00 incl. VAT (plus postage)
(In the European Economic Area, the above prices are recommended prices)

Beilagen/Enclosures

- Deckblätter zu den Krt./Blocks (*Chartlets*) for charts: (16) 1517/ INT 1299
- Änderungen zu Teil B des STCW-Codes/*Amendments to part B of the STCW Code*
- Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung See/*Guidelines for implementation of the Dangerous Goods (Carriage by Sea) Ordinance*

Neuerscheinungen des BSH/New BSH publications**Bücher/Books:** –**Krt./Charts:** (21) 107**Zusammenstellung der in dieser Ausgabe aufgeführten Karten und Seehandbücher***Summary of charts and Sailing Directions affected in this issue***Teil 1 – Kartenberichtigungen/Part 1 – Corrections to charts**

(21) 2	(21) 87
(21) 7	(21) 90
(16) 40	(21) 107
(21) 44	(16) 151
T (21) 46	(16) 162
(21) 50	(16) 1517

Teil 2 – Seebuchberichtigungen/Part 2 – Corrections to nautical publicationskeine/*nil*

Gültige P- und T-Berichtigungen***P and T Corrections in force***vom **5. August 2016***dated 5 August 2016*Nach den Nachrichten für Seefahrer
Heft 01/2014 bis zum Heft 31/2016*According to the German Notices to Mariners (NfS)
issue 01/2014 to issue 31/2016*

Karten-Nr. <i>Charts No.</i>	NfS-Heft Nr. <i>NfS issue No.</i>	Karten-Nr. <i>Charts No.</i>	NfS-Heft Nr. <i>NfS issue No.</i>
T (16) 26	2015: 44	T (16) 1513	2014: 2
T (16) 30	2014: 40	T (16) 1514	2015: 46
	2016: 1, 9, 23	T (16) 1515	2014: 48
T (16) 31	2014: 12		2015: 53
	2015: 12, 36	T (16) 1641	2015: 47
	2016: 1	T (16) 1671	2014: 11
T (16) 32	2016: 9, 26		2015: 20
T (16) 33	2016: 9, 26	T (20) 101	2014: 9
T (16) 34	2016: 27	T (21) 7	2016: 4
T (16) 35	2016: 24	T (21) 44	2015: 23
T (16) 36	2014: 11	T (21) 48	2014: 40
	2016: 1	T (21) 50	2014: 4
T (16) 37	2016: 24		2015: 7
T (16) 43	2014: 40	P (21) 50	2015: 2
	2015: 12, 36	T (21) 88	2014: 44
T (16) 52	2015: 47		2015: 16
T (16) 100	2015: 44	T (21) 89	2015: 15
T (16) 151	2014: 2, 5	T (21) 90	2014: 29
	2015: 34	T (21) 103	2014: 12
	2016: 29	T (21) 105	2015: 1, 23
T (16) 162	2016: 1	T (21) 106	2014: 2, 3
T (16) 163	2014: 11	T (21) 107	2015: 40
T (16) 1511	2015: 25, 31, 33	T (21) 108	2015: 44

★ (21) 7

INT 1460
3011, 3015
Letzte NfS 26/16
Trage ein
Insert

Jade

(WSA Bremerhaven 30.06.2016) 31/16



zwischen/between

53° 43,80' N 008° 05,10' E
53° 43,50' N 008° 04,90' E
53° 42,36' N 008° 05,25' E
53° 40,30' N 008° 06,43' E
53° 40,19' N 008° 06,36' E
53° 40,00' N 008° 05,76' E
53° 39,81' N 008° 05,70' E
53° 39,08' N 008° 06,45' E
53° 38,99' N 008° 06,45' E
53° 38,36' N 008° 05,72' E
53° 38,26' N 008° 05,41' E

★ (21) 44

INT 1452
3014
Letzte NfS 30/16
Verlege
Relocate

Scharhörn-Riff

(WSA Cuxhaven 78/16) 31/16



Robbenloch

nach/to

53° 57,53' N 008° 18,37' E

★ T (21) 46

INT 1453
3010
Letzte NfS 28/16
Streiche
Delete

Wischhafener Süderelbe. Heiligenstedten

(WSA Hamburg 43(T),
45(T)/16) 31/16

(exting) bei/at  Wischhafener
Süderelbe
Oc.WRG.3s7m4-2M

53° 47,3' N 009° 21,2' E

Nebenkarte E, Teil 2

Ersetze
Replace

~~(16)~~ durch/by ~~(185)~~

53° 55,55' N 009° 28,60' E

Anmerkung: Kartenzustand wieder hergestellt

Remark: Charted status restored

(17/16 – T (21) 46 aufgehoben/cancelled)

★ (21) 50

INT 1045
Letzte NfS 27/16
Ersetze
Replace

OWP DanTysk. OWP Trianel Windpark Borkum

(BSH M5; WSA Emden 126/16)
31/16

SYLWIN ALPHA

AIS

durch/by



SYLWIN ALPHA

Oc(3)16s

AIS

55° 03,8' N 007° 14,5' E

Streiche
Delete

buoyed bei/at  Trianel Windpark Borkum

54° 00,6' N 006° 27,8' E

★ (21) 87

INT 1413
 Letzte NfS 30/16
 Streiche
 Delete

OWP Trianel Windpark Borkum

(WSA Emden 126/16) 31/16



YBY Q(9)15s
W 1

54° 04,5' N 006° 24,1' E



BY Q
N

54° 05,8' N 006° 26,2' E



BYB Q(3)10s
E 1

54° 04,4' N 006° 29,2' E



BYB Q(3)10s
E 2

54° 01,2' N 006° 30,2' E

★ (21) 90

INT 1461
 3012, 3015
 Letzte NfS 30/16
 Trage ein
 Insert

Horsbornplate

(WSA Emden 125/16) 31/16



RW H 5b

53° 33,33' N 006° 37,85' E

★ (21) 107

Letzte NfS 28/16

NEUE AUSGABE/*NEW EDITION*

(BSH N2) 31/16

Teil 2 – Seebuchberichtigungen/*Part 2 – Corrections to nautical publications*

(Gültig bis zur nächsten Ausgabe)
(*Valid till next edition*)

keine/*nil*

Teil 3 – Katalogberichtigungen/Part 3 – Corrections to catalogue

Berichtigungen zum Katalog Seekarten und Bücher, **47. Ausgabe 2016**
sowie weitere Informationen zum Katalog Seekarten und Bücher.

*Corrections to the catalogue of nautical charts and books, 47th edition 2016
and further information to the catalogue of nautical charts and books.*

Berichtigungen zum Katalog/Corrections to catalogue

S. 23. Papierseekarten. Ersetze **Krt. 107** durch:

Krt. Nr.	INT Nr.	ISBN ISSN	Titel	Maßstab 1:	Ausgabe
107		978-3-86987-736-5	Vortrapptief, Norder- und Süderau Plan: A Hafen von Hörnum B Hafen von Amrum C Hafen von Dagebüll D Hafen von Wyk E Schlüttsiel	50 000 7 500 25 000 25 000 7 500 12 500	2016, VII.

(BSH N2) 31/16

S. 51. Druckschriften. Füge hinzu **2117**:

Bestellnummer	ISBN ISSN	Titel	Ausgabe
2117	978-3-86987-728-0 1619-0092	Gezeitenkalender 2017 Hoch- und Niedrigwasserzeiten für die Deutsche Bucht und deren Flussgebiete	2017

(BSH M11) 31/16

Teil 4 Mitteilungen**★ Deutschland. Ostsee. Kieler Bucht. Hohwachter Bucht. Todendorf. Putlos. Schießzeiten**

a) Putlos	Zeit/Schedule	b) Todendorf	Zeit/Schedule
Kein Schießbetrieb bis 27.08.2016 No firing practices until 27.08.2016		Kein Schießbetrieb bis 26.08.2016 No firing practices until 26.08.2016	
		27.08.2016	9:00–14:00

Die Schießzeiten sind ohne Gewähr. Änderungen aufgrund der Wetterlage oder technischer Störungen sind nur innerhalb der oben genannten Zeiten möglich. Maßgebend sind die Signale auf den Signalstellen (s. Krt.) und auf den Sicherungsfahrzeugen.

Das Warnggebiet auf See ist zu den oben genannten Schießzeiten gefährdet. Das Befahren ist gemäß Verordnung über Sicherungsmaßnahmen für militärische Sperr- und Warnggebiete an der schleswig-holsteinischen Ost- und Westküste und im Nord-Ostsee-Kanal vom 1. Juni 2012 (BAnz. AT 11.06.2012 V1), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. April 2013 (BAnz. AT 15.04.2013 V1) **verboten**. Es finden auch außerhalb dieser festgesetzten Schießzeiten Übungen statt, bei denen Leucht- und Signalmunition, außer Signal rot, verschossen wird.

Das Gefahrenggebiet (bezeichnet durch die Leuchttonnen H 1 bis H 3) außerhalb der Warnggebiete ist während der Schießzeiten möglichst zu meiden und kann nach vorheriger Absprache mit der Bundeswehr befahren werden.

Die Küstenfunkstelle **Todendorf Naval** verbreitet von Montag bis Freitag jeweils 7:30, 11:00 und 15:30 Uhr, in Ausnahmefällen am Sonnabend 7:30 und 11:00 Uhr, eine Lagemeldung auf UKW-Kanal 11 zu den aktuellen Gefahrenbereichen für den Schießbetrieb. Die Lagemeldung wird 5 Minuten zuvor auf UKW-Kanal 16 angekündigt.

★ NfS-Jahrgang 147. Ausgabetermine 2016
(Siehe Mitteilung im NfS-Heft 1/2016)

Die nächsten beiden Ausgaben der Nachrichten für Seefahrer (NfS) erscheinen am 19. August als Doppelausgabe für die Kalenderwochen 32 und 33 sowie am 2. September die Doppelausgabe für die Kalenderwochen 34 und 35.

★ Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung See

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See – GGVS) vom 23. Juni 2016 amtlich bekannt gemacht.

Die Richtlinien zur Gefahrgutverordnung See sind als Beilage in deutscher Sprache in der Mitte des Heftes abgedruckt.

Part 4 Notifications**★ Germany. Baltic Sea. Kieler Bucht. Hohwachter Bucht. Todendorf. Putlos. Firing exercises**

The schedule is not guaranteed. Changes due to the weather or technical problems can only be made within the above time limits. The signals shown at signal stations (see chart) and on control vessels prevail.

*Navigation in the caution area during the above firing times is dangerous. Navigation is **prohibited** under the relevant shipping ordinance on safety measures in exercise areas off the coast of Schleswig-Holstein, dated 1 June 2012, (Federal Legal Gazette, 11.06.2012), last amended by the Ordinance of 8 April 2013 (Federal Legal Gazette, 15.04.2013). Exercises including use of illuminating and signalling ammunition, except red signals, also take place outside scheduled times.*

The danger area (marked by light-buoys H 1 to H 3) outside the caution areas should be avoided during firing exercises but vessels may pass through after permission has been granted by the Bundeswehr.

*The coast radio station **Todendorf Naval** transmits updated situation broadcasts concerning the danger area from Monday through Friday at 0730, 1100 and 1530, in exceptional cases also on Saturday at 0730 and 1100, on VHF channel 11.*

The situation broadcast will be announced 5 minutes in advance on VHF channel 16.

(WSA Lübeck 75/16) 31/16

★ NfS-Volume 147. Issue dates 2016
(See Notification in NfS issue 1/2016)

The next two issues of German Notices to Mariner (NfS) will be published as biweekly issues. Issue 32–33/16 will be published on 19 August. Issue 34–35/16 will be published on 2 September.

(BSH N2) 31/16

★ Guidelines for implementation of the Ordinance on the Transport of Dangerous Goods by Marine Vessels

The Federal Ministry of Transport and Digital Infrastructure has officially announced Guidelines for implementation of the Ordinance on the Transport of Dangerous Goods by Marine Vessels (Gefahrgutverordnung See – GGVS) on 23 June 2016.

The Guidelines on the Transport of Dangerous Goods by Marine Vessels has been reprinted in German language at the centre of this issue.

(VkB1. 13/2016 Nr. 102) 31/16

Änderungen zu Teil B des STCW-Codes

Die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr hat im Verkehrsblatt 13/2016 das Rundschreiben STCW.6/Circ.11 des Schiffssicherheitsausschusses (MSC) der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO), „Änderungen des Teils B des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code)“ in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist als Beilage in der Mitte des Heftes abgedruckt.

★ **Die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung (BSU) hat am 1. Juli 2016 den Untersuchungsbericht Nr. 370/14 veröffentlicht. Der Bericht befasst sich mit dem Untergang des Schwimmgreifers ZANDER und dem Ertrinken von zwei Seeleuten am 24. November 2014 in der Nordsee nördlich von Norderney.**

(Letzter Bericht siehe NfS-Heft 29/2016)

Das Binnenschiff ZANDER befand sich auf einer Überführungsfahrt von Kopenhagen nach Eemshaven, als eines von zwei Besatzungsmitgliedern von einer Welle über Bord gewaschen wurde. Die ZANDER setzte einen Notruf über UKW-Kanal 16 ab und meldete „Mann über Bord“ und Wassereintritt. Unmittelbar vor Eintreffen des ersten zur Hilfe eilenden Schiffes sank die ZANDER. Die beiden Besatzungsmitglieder wurden später leblos im Wasser treibend entdeckt und geborgen. Die Reanimationsversuche blieben erfolglos.

Der Untersuchungsbericht enthält keine Sicherheitsempfehlungen.

Auf Anfrage bei der BSU kann der Bericht zugesandt werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, diesen – wie alle bisherigen Berichte – im Internet unter www.bsu-bund.de einzusehen und herunterzuladen.

Amendments to part B of the STCW Code

The Dienststelle Schiffssicherheit (Ship Safety Division) of the Insurance Association for the Transport and Traffic Industry (BG Verkehr) has published in the Verkehrsblatt 13/2016 (Gazette of the Federal Ministry of Transport) the Circular STCW.6/Circ.11 “Amendments to part B of the Seafarers’ Training, Certification and Watchkeeping Code (STCW)”, issued by the Marine Safety Committee (MSC) of the International Maritime Organization (IMO).

The Notification has been reprinted at the centre of this issue.

(VkB1. Heft 13/2016 Nr. 109) 31/16

★ **The Federal Bureau of Maritime Casualty Investigation (BSU) published the Investigation Report No. 370/14 on 1 July 2016. The report deals with the foundering of the grab dredger ZANDER and the drowning of two seamen on 24 November 2014 in the North Sea north of Norderney.**

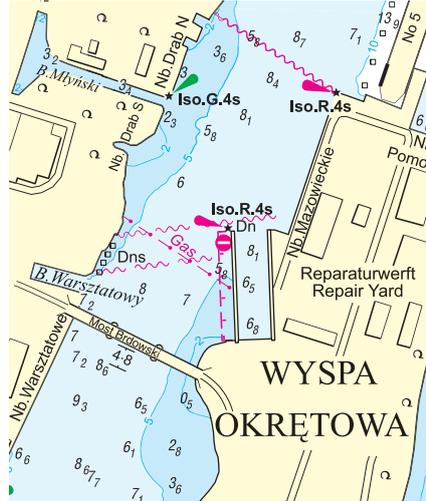
(Last report see NfS issue 29/2016)

The inland waterway vessel ZANDER was on a transfer voyage from Copenhagen to Eemshaven, when one of two crew members was washed overboard by a wave. The ZANDER sent a distress call on VHF channel 16, reporting “Man overboard” and water ingress. Just before the first assisting ship arrived at the scene, the ZANDER foundered. The two crew members were later located floating lifeless in the water. They were recovered. Attempts at resuscitation were unsuccessful.

The investigation report does not include safety recommendations.

Upon request the report will be forwarded. Alternatively this report – as well as all previous reports – is available on the website www.bsu-bund.de and can be downloaded.

(BSU Bericht 370/14) 31/16



(VkBl. 13/2016 Nr. 102 S. 458)

Nr. 102 Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung See

Hiermit gebe ich nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden die nachfolgenden Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung See bekannt. Diese Richtlinien berücksichtigen die Gefahrgutverordnung See (GGVSee) vom 9. Februar 2016 (BGBl. I S. 182) und den IMDG-Code, der zuletzt durch die Entschließung MSC.372(93) geändert worden ist, in der amtlichen deutschen Übersetzung bekannt gegeben am 13. November 2014 (VkBl. 2014 S. 810).

Gleichzeitig hebe ich die Richtlinien vom 12. Mai 2014 (VkBl. 2014 S. 450) auf.

Bonn, den 23. Juni 2016
G 24/3643.40/8

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Schwan

Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung See

Die GGVSee-Durchführungsrichtlinien erläutern die Bestimmungen der GGVSee vom 9. Februar 2016 (BGBl. I S. 182) und des IMDG-Codes, der zuletzt durch die Entschließung MSC.372(93) geändert worden ist, in der amtlichen deutschen Übersetzung bekannt gegeben am 13. November 2014 (VkBl. 2014 S. 810).

I. Erläuterungen zur Gefahrgutverordnung See

Zu § 1 Absatz 2

Abfälle, die im Betrieb des Schiffes angefallen sind und in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt werden, unterliegen nicht der GGVSee.

Zu § 1 Absatz 3

- Seeschiffe gehören dann zur Bundeswehr oder zu ausländischen Streitkräften, wenn die nautische Leitung des Schiffes von der Bundeswehr bzw. den ausländischen Streitkräften übernommen worden ist. Dies kann auch durch Einzelverpflichtung des Kapitäns erfolgen.
- Gründe der Verteidigung liegen nicht nur dann vor, wenn der Verteidigungsfall nach Art. 115a GG eingetreten ist. Insofern ist die verfassungsrechtliche Definition des Verteidigungsfalles für die Anwendung des § 1 Absatz 3 Satz 1 GGVSee alleine nicht maßgebend. Die Entscheidung, was Gründe der Verteidigung sind, obliegt dem BMVg. So können z. B. auch militärische Übungen Gründe der Verteidigung sein. Gründe der Verteidigung liegen u. a. auch dann vor, wenn die Bundeswehr außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt wird und dieser Einsatz vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde.

- Die Sicherheit bei der Beförderung gefährlicher Güter ist durch Bestimmungen der Bundeswehr oder der ausländischen Streitkräfte zu gewährleisten. Dies gilt auch für die Beförderung gefährlicher Güter im Auftrag und unter der Verantwortung der Bundeswehr oder der ausländischen Streitkräfte durch zivile Unternehmen. Die Überwachung der Verladung gefährlicher Güter im Verantwortungsbereich ausländischer Streitkräfte in der Zuständigkeit des BMVg soll sicherstellen, dass die einschlägigen nationalen militärischen Regeln beachtet werden.

Die Beförderung von militärischen gefährlichen Gütern als Zuladung auf zivilen Schiffen kann nicht freigestellt werden. Dem Militär liegen in der Regel keine näheren Kenntnisse über die weitere an Bord befindliche Ladung vor und das militärische Sicherheitskonzept ist somit nicht geschlossen anwendbar. Erforderliche Ausnahmezulassungen können in der Regel von den zuständigen Landesbehörden erteilt werden.

Seeschiffe, die nicht aus Gründen der Verteidigung gefährliche Güter befördern, müssen die Gefahrgutverordnung See beachten.

Zu § 3 Absatz 5

Für die Übermittlung der Packliste nach § 3 Absatz 5 Nummer 3 wird die Verwendung des Formblatts nach Anlage 3 empfohlen.

Zu § 4 Absatz 10

Ein meldepflichtiges Ereignis liegt vor, wenn ein oder mehrere der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

- Tod durch gefährliches Gut
- Verletzung durch gefährliches Gut, wenn die Verletzung zu einer intensiven medizinischen Behandlung geführt hat oder einen Krankenhausaufenthalt von mindestens einem Tag oder eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen zur Folge hat
- Produktaustritt oder Verlust von Gefahrgut über Bord in Überschreitung der folgenden Mengen:

Stoffe oder Gegenstände	Menge
Klasse 6.2 Klasse 7	Jeder Austritt/ Verlust
Klasse 1: 1.1, 1.2, 1.3, 1.4L, 1.5D, UN 0190 Klasse 2.3 Klasse 3: Verpackungsgruppe I und UN 3343 Klasse 4.1: Verpackungsgruppe I und UN 3221 bis 3224 und 3231 bis 3240 Klasse 4.2: Verpackungsgruppe I Klasse 4.3: Verpackungsgruppe I und UN 1183, 1242, 1295, 1340, 1390, 1403, 1928, 2813, 2965, 2968, 2988, 3129, 3130, 3131, 3134, 3148, 3396, 3398, 3399 Klasse 5.1: Verpackungsgruppe I und UN 2426 Klasse 5.2: UN 3101 bis 3104 und 3111 bis 3120 Klasse 6.1: Verpackungsgruppe I Klasse 8: Verpackungsgruppe I Klasse 9: UN 2315, 3151, 3152, 3432 und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten	50 kg/50 l

Stoffe oder Gegenstände	Menge
Klasse 1: 1.4B bis 1.4 G und 1.6N Klasse 2.1 Klasse 3: Verpackungsgruppe II Klasse 4.1: Verpackungsgruppe II (*) Klasse 4.2: Verpackungsgruppe II Klasse 4.3: Verpackungsgruppe II (*) und UN3292 Klasse 5.1: Verpackungsgruppe II und UN3356 Klasse 5.2: (*) Klasse 6.1: Verpackungsgruppe II und III und UN1700, 2016, 2017 Klasse 8: Verpackungsgruppe II Klasse 9: Verpackungsgruppe II und UN 3245, 3090, 3091, 3480, 3481 (*) sofern nicht in der vorherigen Zeile eine geringere Menge festgelegt ist	333 kg/ 333 l
Klasse 1: 1.4S Klasse 2.2 Klasse 3: Verpackungsgruppe III Klasse 4.1 Verpackungsgruppe III Klasse 4.2 Verpackungsgruppe III Klasse 4.3 Verpackungsgruppe III Klasse 5.1 Verpackungsgruppe III Klasse 8: Verpackungsgruppe III und UN3506 Klasse 9: Verpackungsgruppe III und UN 2990, 3072, 3268	1000 kg/ 1000 l

Das Kriterium des Produktaustritts liegt auch vor, wenn die unmittelbare Gefahr eines Produktaustritts in der vorgenannten Menge bestand. In der Regel ist dies anzunehmen, wenn das Behältnis aufgrund von strukturellen Schäden für die nachfolgende Beförderung nicht mehr geeignet ist oder aus anderen Gründen keine ausreichende Sicherheit gewährleistet ist.

Sind bei einem Ereignis mit Gefahr eines Produktaustritts die Beschädigungen so stark, dass Konsequenzen gezogen werden müssen, z. B. der Transport nicht fortgesetzt werden kann, und dies für die Rechtsfortentwicklung berücksichtigt werden muss, gilt die Berichtspflicht.

Bei einem Ereignis mit radioaktiven Stoffen ist auch zu melden:

- Eine Exposition, die zu einer Überschreitung der Grenzwerte nach Schedule II der IAEA International Basic Safety Standards – No. GSR Part 3 führt
- Eine vermutete bedeutende Verminderung der Sicherheitsfunktionen des Versandstücks (dichte Umschließung, Abschirmung, Wärmeschutz oder Kritikalität)

Sind bei einem Ereignis radioaktive Stoffe der Klasse 7 beteiligt, gelten folgende Kriterien für den Produktaustritt:

- a) jedes Austreten radioaktiver Stoffe aus Versandstücken;
Exposition, die zu einer Überschreitung der in den Regelungen für den Schutz von beschäftigten und der Öffentlichkeit vor ionisierender Strahlung (Schedule II der IAEA International Basic Safety Standards – No. GSR Part 3) festgelegten Grenzwerte führt, oder
- b) Wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine bedeutende Verminderung der Sicherheitsfunktionen des

Versandstücks (dichte Umschließung, Abschirmung, Wärmeschutz oder Kritikalität) stattgefunden hat, durch die das Versandstück für die Fortsetzung der Beförderung ohne zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ungeeignet geworden ist.

Die Meldung ist gemäß dem Muster nach Anlage 1 zu erteilen.

Zu § 4 Absatz 11

Die Anforderungen an eine Erstunterweisung werden durch die Ausbildung nach STCW-Code Abschnitt A-II/2 erfüllt.

Wiederholungsunterweisungen dienen der Auffrischung dieser Kenntnisse und der Vermittlung von Informationen über Änderungen und Weiterentwicklung der zugrunde liegenden Rechtsvorschriften.

Zu § 6

EDV-Fassungen der GGVSee, des IMDG-Codes, des IMSBC-Codes, des IBC-Codes, des IGC-Codes, des BCH-Codes und des GC-Codes sind grundsätzlich zur Verwendung zugelassen. Es muss sich jedoch um die amtliche Fassung der Codes handeln.

Zu § 7 Absatz 1 und § 9 Absatz 2

Ausnahmen nach § 5 Absatz 1 GGVSee gelten nur im Seeverkehr und nicht im Zu- und Ablauf zu den Häfen.

Sachlich zuständig für die Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Absatz 1 und für die in § 9 Absatz 2 genannten Aufgaben sind folgende Behörden:

Bremen:

Bremen:

Hansestadt Bremisches Hafenam
Übersektor 20
28217 Bremen
Tel: 0421 361 8438
Fax: 0421 361 8387
E-Mail: uwe.kraft@hbh.bremen.de

Bremerhaven:

Hansestadt Bremisches Hafenam
Steubenstr. 7a
27568 Bremerhaven
Tel: 0471 596 13404
Fax: 0471 596 13422
E-Mail: raimond.claussen@hbh.bremen.de

Hamburg:

Wasserschutzpolizei
WSP 521
Zentralstelle Gefahrgutüberwachung
Wilstorfer Straße 100
21073 Hamburg
Tel: 040 4286 65471
eFax: 040 42799 9087
E-Mail: wsp521@polizei.hamburg.de

Mecklenburg-Vorpommern:

Rostock:

Hansestadt Rostock
Hafenbehörde
Ost-West-Str. 8
18147 Rostock

Tel: 0381 381 8710
Fax: 0381 381 8735
E-Mail: port.authority@rostock.de

Sassnitz:

Stadt Sassnitz
Hafenbehörde
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz
Tel: 038392 55312
Fax: 038392 55313
E-Mail: hafenamtsassnitz.de

Stralsund:

Hansestadt Stralsund
Hafenbehörde
Hafenstraße 50
18439 Stralsund
Tel: 03831 253630
Fax: 03831/252 53 630
E-Mail: hafenamtsstralsund.de

Wismar:

Hansestadt Wismar
Hafenbehörde
Kopenhagener Str. 1
23966 Wismar
Tel: 03841 25132 60
Fax: 03841 25132 64
E-Mail: hafenamtwismar.de

Wolgast:

Stadt Wolgast
Amt Am Peenestrom
Hafenbehörde
Burgstr. 6
17438 Wolgast
Tel: 03836 251137
Fax: 03836 25 141 37
E-Mail: poststelle@wolgast.de

Lubmin:

Amt Lubmin
Hafenbehörde
Geschwister-Scholl-Weg 15
17509 Lubmin
Tel.: 038354 3500
Fax: 038354 22197
E-Mail: info@amtlubmin.de

Ueckermünde:

Stadt Ueckermünde
Am Rathaus 3
17373 Ueckermünde
Tel: 039771 28 40
Fax: 039771 28 499
E-Mail: rathaus@ueckermuende.de

Niedersachsen:**– für Ausnahmen nach § 5 Abs. 1****Oldenburg:**

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung
Referat 31

Hindenburgstr. 30
26122 Oldenburg
Tel: 0441 799 2238
Fax: 0441 799 2253
E-Mail: hinrich.pape@mw.niedersachsen.de
christian.blendermann@mw.niedersachsen.de

– Übrige Aufgaben gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2**Brake und Nordenham:**

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr
Ref. 31
Brommystraße 1
26919 Brake/Utw.
Tel: 04401 925-0; -200 oder -216
Fax: 04401 3272
E-Mail: brake@port-authority.de

Cuxhaven und Stade-Bützfleth:

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr
Ref. 31
Am Schleusenpriel 2
27472 Cuxhaven
Tel: 04721 500 150
Fax: 04721 500 250
E-Mail: cuxhaven@port-authority.de

Emden:

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr
Ref. 31
Friedrich-Naumann-Str. 7-9
26725 Emden
Tel: 04921 897-0; -120, -119 oder -116
Fax: 04921 897 241
E-Mail: emden@port-authority.de

Leer:

Stadt Leer
Hafenbehörde
Postfach 2060
26770 Leer
Tel: 0491 9782 0
Fax: 0491 9782 399
E-Mail: info@leer.de

Oldenburg:

Hafen der Stadt Oldenburg
Hafenmeister
Pferdemarkt 14
26105 Oldenburg
Tel: 0441 235 3073
Fax: 0441 235 3121
E-Mail: hafen@stadt-oldenburg.de

Papenburg:

Stadt Papenburg
Hafenbehörde
Seeschleuse
26781 Papenburg
Tel: 04961 9467 12
Fax: 04961 9467 20
E-Mail: hafen@papenburg.de

Wilhelmshaven: (ausgenommen kommunaler Hafenteil)

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
 Ref. 31
 Neckarstraße 10
 26382 Wilhelmshaven
 Tel: 04421 300-13 15 oder -13 14
 Fax: 04421 4800 596
 E-Mail: wilhelmshaven@port-authority.de

Wilhelmshaven: (kommunaler Hafenteil)

Stadt Wilhelmshaven
 Hafenbehörde
 Rathausplatz 10
 26382 Wilhelmshaven
 Tel: 04421 16-32 20
 Fax: 04421 16-41 32 20
 E-Mail: hafenkapitaen@wilhelmshaven.de

Insel- und -Versorgungshäfen (Ostfriesische Inseln):

Niedersächsisches Ministerium
 für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
 Ref. 31
 Bahnhofstr. 5
 26506 Norden
 Tel.: 04931/9888-29 oder -36
 E-Mail: norden@port-authority.de

Schleswig-Holstein:**Brunsbüttel:**

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
 Fachbereich Koordination und Vollzug
 – Hafenbehörde –
 Am Außenhafen
 25813 Husum
 Tel: 04841 661 317
 Fax: 04841 661 321
 E-Mail: carl.ahrens@lkn.landsh.de

Dagebüll:

Amt Südtondern
 Hafenbehörde
 Marktstraße 12
 25899 Niebüll
 04661-601311
 E-Mail: info@amt-suedtondern.de

Flensburg:

Oberbürgermeister der Stadt Flensburg
 Hafenbehörde Flensburg
 Schiffbrücke 37
 24939 Flensburg
 Tel: 0461 85 15 88
 Fax: 0461 85 18 37
 E-Mail: hafenbehoerde@flensburg.de

Kiel:

Hafenamt der Landeshauptstadt Kiel
 Bollhörnkai 1
 24103 Kiel
 Tel: 0431 901 1073/-1173
 Fax: 0431 94 477
 E-Mail: hafenamtkiel.de

Lübeck/Travemünde:

Bürgermeister der Hansestadt Lübeck
 Lübeck Prot Authority
 Abt. Hafen- u. Seemannsamt
 Ziegelstraße 2
 23239 Lübeck
 Tel: 0451 122 6901
 Fax: 0451 122 6990
 E-Mail: luebeck-port-authority@luebeck.de
 stefan.weglehner@luebeck.de

Puttgarden:

Bürgermeister der Stadt Fehmarn
 Ohrstr. 11
 23769 Fehmarn
 Tel: 04371 506224
 Fax: 04371 506 211
 E-Mail: m.meier@stadtfehmar.de

Rendsburg:

Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
 Hafenbehörde
 Am Kreishafen 4
 24768 Rendsburg
 Tel: 04331 14070
 Tel: 04331 202 322
 Fax: 04331 202-502
 E-Mail: ordnungsamt@kreis-rd.de

Zu § 19

Alle in § 19 Nummer 4 genannten Dokumente müssen in der Organisation des Beförderers vorgehalten werden, damit sie den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt werden können. Das Ende der Beförderung ergibt sich beispielsweise aus dem transportrechtlichen Abliefernachweis oder dem Umschlag auf eine andere Beförderungsart oder ein anderes Beförderungsmittel.

Zu §§ 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 24

Die am Seefrachtgeschäft beteiligten Gewerbetreibenden werden bei der Beförderung gefährlicher Güter wie folgt als verantwortlich angesehen:

Gewerbetreibender	Tätigkeit	Pflichten nach
Versender	Hersteller oder Vertreiber gefährlicher Güter oder jede andere Person, die die Beförderung gefährlicher Güter ursprünglich veranlasst	§ 17
	Wenn der Versender die Güter selbst in eine Beförderungseinheit lädt	§ 18
	Wenn der Versender mit dem Seefrachtführer selbst den Seefrachtvertrag abschließt	§ 19
Spediteur	Derjenige, der für einen Dritten die Seebeförderung durch Abschluss eines Seefrachtvertrags besorgt	§ 19
	Wenn der Spediteur für den Auftraggeber Güter in eine Güterbeförderungseinheit lädt	§ 18

Gewerbetreibender	Tätigkeit	Pflichten nach
Seefrachtführer (Verfrachter)	Derjenige, der auf Grund eines Seefrachtvertrages Güter für einen Dritten mit eigenen oder in Zeitcharter genommenen Schiffen befördert	§ 21
Reeder, auch Korrespondenzreeder (bei Partenreedereien) und Vertragsreeder (bei Geschäftsbesorgungsvertrag)	Derjenige, der eigene oder zur Bereederung überlassene Schiffe zur Beförderung von Gütern einsetzt	§ 22
Anteilseigner an einer Schiffsbeteiligungsgesellschaft oder Partenreederei		Keine Pflichten nach GGVSee
Hafenumschlagsunternehmer	Derjenige, der Güter in ein Seeschiff verlädt	§ 20
	Wenn der Hafenumschlagsunternehmer im Auftrag Dritter Güter in Güterbeförderungseinheiten lädt	§ 18
Ladungskontrollunternehmer	Soweit die Verantwortung für die Beladung von Güterbeförderungseinheiten übernommen wird	§ 18
Schiffsmakler als Buchungsgagent	Derjenige, der für einen Seefrachtführer (Verfrachter) in dessen Namen Seefrachtverträge abschließt	§ 21 Nr. 1
Der mit der Planung der Beladung Beauftragte	Beauftragter des Verfrachters; bei mehreren Verfrachtern auf einem Schiff derjenige Verfrachter, der als Reeder das Schiff betreibt oder von einem Reeder das Schiff gechartert hat.	§ 24

Zu § 27

- a) Die Bußgeldbeträge des Bußgeldkatalogs in Anlage 2 sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung, normalen Tatumständen und von mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen ausgehen. Bei vorsätzlichem Handeln sind die angegebenen Sätze angemessen bis zum doppelten Satz zu erhöhen. Die Regelsätze, soweit die Angelegenheit nicht strafrechtlich verfolgt wird, erhöhen sich um mindestens 25 %, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet oder geschädigt ist. Liegt Tateinheit vor, so ist der höchste in Betracht kommende Regelsatz um 25 % der Regelsätze für die anderen Ordnungswidrigkeiten zu erhöhen.
- b) Durch eine Verwarnung soll bei einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit dem Betroffenen sein Fehlverhalten vorgehalten werden; sie ist daher mit einem Hinweis auf die Zuwiderhandlung zu verbinden. Verwarnungen können mit einem Verwarngeld, das in der Regel mit 55,00 Euro anzusetzen ist, verbunden sein.

- c) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (Opportunitätsgrundsatz, § 47 Absatz 1 OWIG).
- d) In § 27 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h, Nummer 5 Buchstabe c, Nummer 6 Buchstabe d und Nummer 10 Buchstabe c legitimiert das Wort „mindestens“ als Tatbestand der Ordnungswidrigkeit keine längere Aufbewahrung, sondern lediglich einen Zeitraum, der der Frist zur Löschung („unverzüglich“) entspricht.

II. Erläuterungen zum IMDG-Code

7.1.4.4.2 IMDG-Code verlangt für Güter der Klasse 1 die Stauung in 12 m Entfernung zu Wohn- und Aufenthaltsräumen, Rettungsmitteln und allgemein zugänglichen Bereichen. Mit „allgemein zugänglichen Bereichen“ sind Bereiche gemeint, zu denen Fahrgäste Zutritt haben.

III. Allgemeiner Hinweis

Die Länder berichten an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, um die IMO-Empfehlungen gemäß Circular MSC.1/Circ. 1521 zu erfüllen.

Anlage 1

Meldung von Ereignissen an das BMVI gemäß § 4 Absatz 10 GGVSee

1. Verkehrsträger	
<input type="checkbox"/> Seeschiff Schiffsname:	<input type="checkbox"/> Bereitstellung/Umschlag im Hafen
2. Datum und Ort des Ereignisses	
Jahr: Monat: Tag: Stunde:	
Unfall bei der Beförderung <input type="checkbox"/> Schiff im Hafen <input type="checkbox"/> Schiff auf Seeschiffverkehrsstraße <input type="checkbox"/> Schiff auf See	Unfall bei Umschlag oder Bereitstellung <input type="checkbox"/> Übernahme vom Land-Verkehrsträger <input type="checkbox"/> Bereitstellung im Hafen <input type="checkbox"/> Beladen von Beförderungseinheiten <input type="checkbox"/> Be-/Entladen in/aus Seeschiff
Ort/Position:	Name des Hafens:
3. Topographie	
Im Seeverkehr nicht relevant	
4. besondere Wetterbedingungen	
<input type="checkbox"/> Regen <input type="checkbox"/> Schneefall <input type="checkbox"/> Glätte <input type="checkbox"/> Nebel Sichtweite: <input type="checkbox"/> Gewitter <input type="checkbox"/> Sturm Windstärke: Temperatur: °C	

5. Beschreibung des Ereignisses						
<input type="checkbox"/> Grundberührung des Schiffes <input type="checkbox"/> Kollision mit einem anderen Wasserfahrzeug <input type="checkbox"/> Beschädigung bei Umschlagsarbeiten <input type="checkbox"/> Brand <input type="checkbox"/> Explosion <input type="checkbox"/> Leckage <input type="checkbox"/> Ladungsverlust über Bord <input type="checkbox"/> technischer Mangel Zusätzliche Beschreibung des Ereignisses:						
6. Betroffene gefährliche Güter						
UN-Nummer ¹⁾	Klasse	VG	Geschätzte Produktmenge (ausgetreten/über Bord verloren) (kg oder l) ²⁾	Art der Umschließung ³⁾	Werkstoff der Umschließung	Art des Versagens der Umschließung ⁴⁾
¹⁾ Bei gefährlichen Gütern, die unter eine Sammeleintragung fallen, für die die Sondervorschrift 274 gilt, ist zusätzlich die technische Benennung anzugeben			²⁾ Für radioaktive Stoffe der Klasse 7 sind die Werte gemäß den Kriterien in der Anlage anzugeben			
³⁾ Es ist die entsprechende Nummer anzugeben: 1 Verpackung 2 Großpackmittel (IBC) 3 Großverpackung 4 Kleincontainer 5 Wagen 6 Fahrzeug 7 Kesselwagen 8 Tank-Fahrzeug 9 Batteriewagen 10 Batteriefahrzeug 11 Wagen mit abnehmbaren Tanks 12 Aufsetztank 13 Großcontainer 14 Tankcontainer 15 MEGC 16 ortsbeweglicher Tank			⁴⁾ Es ist die entsprechende Nummer anzugeben: 1 Leckage 2 Brand 3 Explosion 4 strukturelles Versagen			
7. Ereignisursache (falls eindeutig bekannt)						
<input type="checkbox"/> technischer Mangel <input type="checkbox"/> Ladungssicherung <input type="checkbox"/> betriebliche Ursache (Umschlag) sonstiges:						

8. Auswirkungen des Ereignisses
Personenschaden: (im Zusammenhang mit den betroffenen gefährlichen Gütern) <input type="checkbox"/> Tote (Anzahl:) <input type="checkbox"/> Verletzte (Anzahl:) Produktaustritt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unmittelbare Gefahr eines Produktaustritts <input type="checkbox"/> Verlust über Bord ohne erkennbaren unmittelbaren Produktaustritt Sach-/Umweltschaden: <input type="checkbox"/> geschätzte Schadenshöhe ≤ 50000 € <input type="checkbox"/> geschätzte Schadenshöhe > 50000 € Sperrung/Evakuierung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Evakuierung von Personen für die Dauer von mindestens drei Stunden <input type="checkbox"/> Sperrung von öffentlichen Verkehrswegen von mindestens drei Stunden <input type="checkbox"/> Sperrung von Wasserstraßen/Wasserflächen von mindestens drei Stunden <input type="checkbox"/> nein

Anlage 2

Bußgeldkatalog GGVSee			
Lfd Nr.	Ordnungswidrigkeiten, die darin bestehen, dass	GGVSee § 27 Absatz 1 Nummer	Bußgeld EURO
A	der Versender oder der Beauftragte des Versenders entgegen § 17		
1	Nummer 1 sich nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vergewissert, dass die Beförderung nicht nach Abschnitt 1.1.3, den Unterabschnitten 2.1.1.2, 3.1.1.4 oder Kapitel 3.3 Sondervorschriften 349, 350, 351, 352, 353 oder 900 des IMDG-Codes verboten ist;	1a	1500
2	Nummer 2 für die Beförderung verpackter gefährlicher Güter ein Beförderungsdokument, das die in Abschnitt 5.4.1 des IMDG-Codes und § 6 Absatz 1 Nummer 1 geforderten Angaben enthält, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstellt;	1b	500
3	Nummer 3 für die Beförderung verpackter gefährlicher Güter die Angaben nach den Absätzen 5.1.5.4.2, 5.5.2.4.1 und 5.5.3.7.1 des IMDG-Codes nicht, nicht richtig oder nicht vollständig in ein Konossement oder einen Frachtbrief einträgt;	1c	500

Bußgeldkatalog GGVSee			
Lfd Nr.	Ordnungswidrigkeiten, die darin bestehen, dass	GGVSee § 27 Absatz 1 Nummer	Bußgeld EURO
4	Nummer 4 für gefährliche Güter Verpackungen, IBC, Großverpackungen, ortsbewegliche Tanks, Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) oder Schüttgut-Container verwendet, obwohl diese für die betreffenden Güter nach Kapitel 3.2 in Verbindung mit den Kapiteln 3.3, 3.4, 3.5, 4.1, 4.2, 4.3 und 7.3 des IMDG-Codes nicht zugelassen sind und das nach dem IMDG-Code erforderliche Zulassungskennzeichen nicht tragen oder bei Schüttgut-Containern, die keine Frachtcontainer sind, eine Zulassung der zuständigen Behörde nicht erteilt worden ist;	1d	800
5	Nummer 5 ortsbewegliche Tanks oder Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) befüllt und die Maßgaben des Kapitels 4.2 des IMDG-Codes nicht beachtet;	1e	800
6	Nummer 6 Schüttgut-Container befüllt und die Maßgaben des Kapitels 4.3 des IMDG-Codes nicht beachtet;	1e	800
7	Nummer 7 gefährliche Güter zusammenpackt, obwohl dies nach Kapitel 3.2 in Verbindung mit Kapitel 3.3, den Unterabschnitten 3.4.4.1, 3.5.8.2, 4.1.1.6 und dem Kapitel 7.2 des IMDG-Codes nicht zulässig ist;	1f	800
8	Nummer 8 unverpackte Gegenstände, Verpackungen, Umverpackungen, IBC, Großverpackungen, ortsbewegliche Tanks, Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) oder Schüttgut-Container übergibt, obwohl diese nicht nach Maßgabe des Kapitels 3.2 in Verbindung mit den Kapiteln 3.3, 3.4, 3.5, den Abschnitten 5.1.1 bis 5.1.4 und 5.1.6 sowie dem Absatz 5.1.5.4.1 und den Kapiteln 5.2 und 5.3 des IMDG-Codes gekennzeichnet, bezettelt und plakatiert sind;	1 g	500
9	Nummer 9 Güterbeförderungseinheiten, die begast worden sind oder die Stoffe zu Kühl- oder Konditionierungszwecken enthalten, die eine Erstickungsgefahr darstellen können, übergibt, obwohl sie nicht nach Maßgabe der Unterabschnitte 5.5.2.3 oder 5.5.3.6 des IMDG-Codes gekennzeichnet sind;	1 g	500
10	Nummer 10 eine Kopie des Beförderungspapiers nicht oder nicht mindestens drei Monate aufbewahrt;	1 h	500
11	Nummer 11 nicht dafür sorgt, dass eine Anmeldung erfolgt;	1i	500
12	Nummer 12 ein Versandstück übergibt oder eine Aufzeichnung nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellt;	1j	500

Bußgeldkatalog GGVSee			
Lfd Nr.	Ordnungswidrigkeiten, die darin bestehen, dass	GGVSee § 27 Absatz 1 Nummer	Bußgeld EURO
13	Nummer 13 sich nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vor der Übergabe gefährlicher Schüttgüter zur Beförderung vergewissert, dass sie nach den Stoffmerkbältern in Anhang 1 des IMSBC-Codes für die Beförderung zugelassen sind;	1a	1500
14	Nummer 14 für die Beförderung gefährlicher Schüttgüter eine schriftliche Ladungsinformation nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstellt, die die nach Abschnitt 4.2 des IMSBC-Codes und § 6 Absatz 2 geforderten Angaben enthält;	1b	500
15	Nummer 15 gefährliche Schüttgüter der Gruppe B zur Beförderung übergeben, obwohl eine nach dem anwendbaren Stoffmerkblatt in Anhang 1 des IMSBC-Codes erforderliche Bescheinigung nicht vorliegt;	1 g	1500
16	Nummer 16 gefährliche Schüttgüter, die in den Stoffmerkbältern in Anhang 1 des IMSBC-Codes nicht namentliche aufgeführt und der Gruppe B zuzuordnen sind zur Beförderung übergibt, obwohl sie nach Ziffer 1.3.1.1 des IMSBC-Codes geforderte Ausnahme nicht vorliegt;	1 g	1500
17	Nummer 17 gefährliche Massengüter in flüssiger oder verflüssigter Form zur Beförderung übergibt, obwohl diese jeweils nach Kapitel 17 oder 18 des IBC-Codes, Kapitel 19 des IGC-Codes oder Kapitel XIX des GC-Codes für die Beförderung nicht zugelassen sind;	1 g	1500
18	Nummer 18 die nach § 6 Absatz 3 vorgeschriebenen Informationen dem Schiffsführer vor der Verladung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich oder elektronisch übermittelt;	1k	500
B	der für das Packen oder Beladen einer Güterbeförderungseinheit jeweils Verantwortliche entgegen § 18		
19	Nummer 1 unverpackte Gegenstände, Verpackungen, IBC oder Großverpackungen in Güterbeförderungseinheiten staut oder stauen lässt, ohne die Maßgaben des Kapitels 7 7.3 in Verbindung mit den Kapiteln 7.1 und 7.2 des IMDG-Codes einzuhalten und ohne Kapitel 3, Unterabschnitt 4.2.3 und die Kapitel 5 bis 11 des CTU-Codes zu beachten;	2a	800

Bußgeldkatalog GGVSee			
Lfd Nr.	Ordnungswidrigkeiten, die darin bestehen, dass	GGVSee § 27 Absatz 1 Nummer	Bußgeld EURO
20	Nummer 2 Güterbeförderungseinheiten zur Beförderung übergibt, obwohl diese nicht nach Maßgabe des Kapitels 3.2 in Verbindung mit dem Kapitel 3.3, dem Kapitel 3.4, den Abschnitten 5.1.1 bis 5.1.4 und 5.1.6 sowie dem Kapitel 5.3 des IMDG-Codes gekennzeichnet, bezettelt und plakatiert sind;	2b	500
21	Nummer 3 ein CTU-Packzertifikat nach Abschnitt 5.4.2 des IMDG-Codes nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt oder dessen Inhalt nicht oder nicht richtig in das Beförderungsdokument aufnimmt;	2c	500
C	derjenige, der einen Beförderer mit der Beförderung gefährlicher Güter beauftragt entgegen § 19		
22	vor der Verladung gefährlicher Güter die in § 19 Nummer 1 bis Nummer 4 geforderten Dokumente nicht oder nicht rechtzeitig übergibt oder übermittelt;	3	500
D	der für den Umschlag Verantwortliche entgegen § 20		
23	Nummer 1 bei Unfällen die zuständige Behörde nach § 4 Absatz 8 nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet;	4a	500
24	Nummer 2 verpackte gefährliche Güter auf einem Seeschiff nicht gemäß der Stauanweisung nach § 5 Absatz 1 staut;	4b	500
25	Nummer 3 unverpackte Gegenstände, Verpackungen, Umverpackungen, IBC, Großverpackungen, Schüttgut-Container, ortsbewegliche Tanks, Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) und Güterbeförderungseinheiten auf ein Seeschiff lädt, obwohl sie offensichtliche Mängel oder Beschädigungen, die den sicheren Einschluss der gefährlichen Güter beeinträchtigen können, oder Undichtigkeiten oder äußere Anhaftungen von Gefahrgut aufweisen;	4c	1000
26	Nummer 4 gefährliche Schüttgüter auf ein Seeschiff verlädt, obwohl die erforderlichen Unterlagen nach § 20 Nummer 4 Buchstabe a bis Buchstabe c nicht vorliegen;	4d	500
27	Nummer 5 gefährliche Massengüter in flüssiger oder verflüssigter Form auf ein Seeschiff verlädt, obwohl die erforderlichen Informationen nach § 6 Absatz 3 nicht vorliegen;	4d	500

Bußgeldkatalog GGVSee			
Lfd Nr.	Ordnungswidrigkeiten, die darin bestehen, dass	GGVSee § 27 Absatz 1 Nummer	Bußgeld EURO
E	der Beförderer und der Beauftragte des Beförderers entgegen § 21		
28	Nummer 1 gefährliche Güter zur Beförderung annimmt, obwohl ihre Beförderung nach Abschnitt 1.1.3, den Unterabschnitten 2.1.1.2 oder 3.1.1.4 oder dem Kapitel 3.3 Sondervorschriften 349, 350, 351, 352, 353 oder 900 des IMDG-Codes verboten ist;	5a	800
29	Nummer 2 ein Beförderungsdokument nach Abschnitt 5.4.1 des IMDG-Codes, die nach Abschnitt 5.4.2 des IMDG-Codes geforderte Bescheinigung (CTU-Packzertifikat), die Unterlagen nach § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3, wenn zutreffend, und alle weiteren gemäß Absatz 5.1.5.4.2, Abschnitt 5.4.4 und den Unterabschnitten 5.5.2.4 und 5.5.3.7 des IMDG-Codes für die Beförderung vorgeschriebenen Dokumente oder ein Gefahrgutmanifest oder einen Stauplan aller zu ladenden gefährlichen Güter nicht oder nicht rechtzeitig übergibt oder nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt;	5b	500
30	Nummer 3 eine Kopie der Dokumente nicht oder nicht mindestens drei Monate aufbewahrt;	5 c	500
F	der Reeder entgegen § 22		
31	Nummer 1 ein Seeschiff zur Beförderung gefährlicher Güter einsetzt, das nicht die Anforderungen nach Kapitel II-2 Regel 19 des SOLAS-Übereinkommens erfüllt;	6 a	500
32	Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass ein Seeschiff gemäß § 4 Absatz 7 Satz 1 und 2 ausgerüstet ist;	6 b	500
33	Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass der Schiffsführer die erforderlichen Unterlagen mitführt;	6 c	300
34	Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass der Schiffsführer und der für die Ladung verantwortliche Offizier nach § 4 Absatz 11 Satz 1 und 2 unterwiesen werden und die Aufzeichnungen darüber nicht oder nicht mindestens 5 Jahre aufbewahrt;	6 d	300
G	der Schiffsführer entgegen § 23		
35	Nummer 1 ein mit Notfallmaßnahmen befasstes Besatzungsmitglied nicht unterrichtet;	7a	250
36	Nummer 2 nicht für die Befolgung des Verbots nach § 4 Absatz 2 Satz 1 sorgt;	7b	300

Bußgeldkatalog GGVSee			
Lfd Nr.	Ordnungswidrigkeiten, die darin bestehen, dass	GGVSee § 27 Absatz 1 Nummer	Bußgeld EURO
37	Nummer 2 nicht für die Befolgung des Verbots nach § 4 Absatz 3 Satz 1 sorgt;	7b	500
38	Nummer 3 auf Seeschiffsstraßen von Gastankschiffen Ladungsdämpfe zur Druck- oder Temperaturregelung ablässt;	7c	1000
39	Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass die Ladung gemäß § 4 Absatz 6 regelmäßig überwacht wird;	7d	250
40	Nummer 5 gefährliche Güter befördert, ohne dafür zu sorgen, dass sich die Ausrüstung nach § 4 Absatz 7 Satz 3 und 4 jederzeit in einsatzbereitem Zustand befindet oder die Besatzungsmitglieder die Schutzausrüstung und Schutzkleidung in den vorgesehenen Fällen tragen;	7e	300
41	Nummer 6 bei Unfällen die zuständige Behörde nach § 4 Absatz 8 nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet;	7f	500
42	Nummer 7 gefährliche Güter befördert, ohne die Ladung nach § 5 Absatz 2 zu sichern;	7 g	800
43	Nummer 8 gefährliche Güter befördert, ohne die vorgeschriebenen Unterlagen nach 6 Absatz 5 mitzuführen;	7 h	300
44	Nummer 9 die vorgeschriebenen Unterlagen oder die gespeicherten Informationen nicht nach den Vorschriften des § 6 Absatz 7 vorhält, oder nach § 6 Absatz 8 Unterlagen oder Ausdrucke nicht oder nicht rechtzeitig zur Prüfung vorlegt;	7i	250
45	Nummer 10 nicht sicherstellt, dass <ul style="list-style-type: none"> – die Stauanweisungen, die Stau- und Trennvorschriften und/oder – die Vorschriften nach Kapitel II-2 Regel 19 des SOLAS-Übereinkommens eingehalten sind; 	7j	300 800
46	Nummer 11 gefährliche Schüttgüter der Gruppe B des IMSBC-Codes übernimmt, ohne dass die Laderäume die jeweils anwendbaren Anforderungen nach Kapitel II-2 Regel 19, Tabelle 19.2 des SOLAS-Übereinkommens erfüllen und die auf den zutreffenden Stoffmerkbältern in Anhang 1 des IMSBC-Codes aufgeführten Beförderungsbedingungen eingehalten sind;	7 k	1000

Bußgeldkatalog GGVSee			
Lfd Nr.	Ordnungswidrigkeiten, die darin bestehen, dass	GGVSee § 27 Absatz 1 Nummer	Bußgeld EURO
47	Nummer 12 gefährliche Chemikalien, die dem IBC-Code oder dem BCH-Code unterliegen, übernimmt, ohne dass die für das jeweilige Gut in Kapitel 17 des IBC-Codes oder Kapitel IV des BCH-Codes aufgeführten Mindestanforderungen eingehalten sind;	7 k	1000
48	Nummer 13 verflüssigte Gase, die dem IGC-Code oder dem GC-Code unterliegen, übernimmt, ohne dass die für das jeweilige Gut in Kapitel 19 des IGC-Codes oder Kapitel XIX des GC-Codes aufgeführten Mindestanforderungen eingehalten sind;	7 k	1000
H	der mit der Planung der Beladung Beauftragte entgegen § 24		
49	nicht dafür sorgt, dass Stauanweisungen nach § 5 Absatz 1 festgelegt werden;	8	500
I	der Empfänger entgegen § 25		
50	nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig den Versender, den Beförderer und weitere an der Beförderung beteiligte Stellen nach Absatz 1.5.6.1.1 Gliederungseinheit ii in Verbindung mit Absatz 1.5.6.1.3 des IMDG-Codes über die Nichteinhaltung eines Grenzwertes für die Dosisleistung oder die Kontamination informiert;	9	500
K	die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Unternehmen entgegen § 26		
51	Absatz 1 Satz 1 eine Vorschrift über die Sicherung nicht beachtet;	10a	500
52	Absatz 1 Satz 2 einen Sicherheitsplan nicht oder nicht rechtzeitig einführt oder nicht richtig anwendet;	10b	500
53	Absatz 2 Nummer 1 nicht dafür sorgen, dass die Beschäftigten nach § 4 Absatz 12 Satz 1 unterwiesen werden;	10c	300
54	Absatz 2 Nummer 2 nicht dafür sorgen dass die Beschäftigten vor der Übernahme ihrer Pflichten nach Unterabschnitt 5.5.2.2 und Absatz 5.5.3.2.4 des IMDG-Codes unterwiesen werden.	10d	300

(VkBl. 13/2016 Nr. 109 S. 483)

Nr. 109 Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO STCW.6/Rundschreiben 11, „Änderungen des Teils B des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code)“

Hamburg, den 21. Juni 2016
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO STCW.6/Rundschreiben 11, „Änderungen des Teils B des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code)“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft für
Transport und Verkehrswirtschaft
Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

STCW.6/Rundschreiben 11
vom 12. Juni 2015

Änderungen des Teils B des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code)

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner fünf- undneunzigsten Tagung (3. bis 12. Juni 2015) die folgenden Änderungen des Teils B des STCW-Code angenommen.
- 2 In Abschnitt B-1/2, wird Tabelle B-1/2 durch das Folgende ersetzt:

„Tabelle B-1/2

Übersicht über die nach dem STCW-Übereinkommen vorgeschriebenen Zeugnisse oder anderweitigen schriftlichen Qualifikationsbescheinigungen

In der nachstehenden Übersicht werden alle im Übereinkommen beschriebenen Zeugnisse und anderweitigen schriftlichen Qualifikationsbescheinigungen aufgeführt, durch die der Inhaber bevollmächtigt wird, in bestimmten Funktionen an Bord eines Schiffes Dienst zu tun. Die Zeugnisse unterliegen bezüglich der Sprache, in der sie erstellt sein müssen, und bezüglich ihrer Verfügbarkeit als Original-Ausfertigung den Vorschriften von Regel I/2.

In der Übersicht werden auch die einschlägigen Regeln und die Vorschriften für das Versehen der Zeugnisse mit Vermerken, für ihre Registrierung und für die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer aufgeführt.

einschlägige Regeln	Art des Zeugnisses und kurze Beschreibung	Vermerk zur Bestätigung der Anerkennung eines Zeugnisses ¹	Registrierung vorgeschrieben ²	Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Zeugnisse ³
II/1, II/2, II/3, III/1, III/2, III/3, III/6, IV/2, VII/2	Befähigungszeugnis – Kapitäne, Schiffsoffiziere und GMDSS-Funker	Ja	Ja	Ja
II/4, III/4, VII/2	Fachkundezeugnis – Schiffsleute, die berechtigt sind, der Brücken- oder Maschinenwache anzugehören	Nein	Ja	Nein
II/5, III/5, III/7, VII/2	Fachkundezeugnis – Schiffsleute, die berechtigt sind, als Vollmatrosen im Decksbereich oder im Maschinenbereich oder als Schiffselektriker Dienst zu tun	Nein	Ja	Nein
V/1-1, V/1-2	Fachkundezeugnis oder Vermerk zu einem Befähigungszeugnis – Kapitäne und Schiffsoffiziere auf Öl-, Chemikalien- oder Flüssiggas-Tankschiffen	Ja	Ja	Ja
V/1-1, V/1-2	Fachkundezeugnis – Schiffsleute auf Öl-, Chemikalien- oder Flüssiggas-Tankschiffen	Nein	Ja	Nein
V/2	schriftlicher Nachweis – Ausbildung von Kapitänen, Schiffsoffizieren, Schiffsleuten und sonstigem Personal für den Dienst auf Fahrgastschiffen	Nein	Nein	Nein ⁴

einschlägige Regeln	Art des Zeugnisses und kurze Beschreibung	Vermerk zur Bestätigung der Anerkennung eines Zeugnisses ¹	Registrierung vorgeschrieben ²	Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Zeugnisse ³
V/3	Fachkundezeugnis – Ausbildung von Kapitänen, Schiffsoffizieren, Schiffsteuten und sonstigem Personal auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen	Nein	Ja	Ja ⁸
VI/1	Fachkundezeugnis ⁵ – Grundausbildung	Nein	Ja	Ja ⁶
VI/2	Fachkundezeugnis ⁵ – Überlebensfahrzeuge, Bereitschaftsboote und schnelle Bereitschaftsboote	Nein	Ja	Ja ⁶
VI/3	Fachkundezeugnis ⁵ – Moderne Brandbekämpfung	Nein	Ja	Ja ⁶
VI/4	Fachkundezeugnis ⁵ – Medizinische Erste Hilfe und medizinische Betreuung	Nein	Ja	Nein
VI/5	Fachkundezeugnis – Beauftragter für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff	Nein	Ja	Nein
VI/6	Fachkundezeugnis ⁷ – Ausbildung zur Förderung des Bewusstseins für die Bedeutung der Gefahrenabwehr oder Sicherheitstraining für Seeleute mit spezifischen Aufgaben im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Gefahrenabwehr	Nein	Ja	Nein

Anmerkungen:

- ¹ Der Ausdruck 'Vermerk zur Bestätigung der Anerkennung eines Zeugnisses' bezeichnet einen Vermerk nach Maßgabe von Regel I/2, Absatz 7.
- ² Der Ausdruck 'Registrierung vorgeschrieben' bezieht sich auf eine Registrierung in einem oder mehreren Registern im Sinne von Regel I/2 Absatz 14.
- ³ Der Ausdruck 'Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Zeugnisse' bezieht sich darauf, dass die fortdauernde fachliche Befähigung nach Maßgabe von Regel I/11 nachgewiesen wird oder die fortdauernde Erfüllung der vorgeschriebenen Befähigungsnormen nach Maßgabe der Abschnitte A-V/3 und A-VI/1 bis A-VI/3, soweit anwendbar, nachgewiesen werden.
- ⁴ Nach Regel V/2 Absatz 3 müssen Seeleute, die eine Ausbildung in der 'Führung von Menschenmengen, in Krisenbewältigung und in menschlichen Verhaltensweisen' oder in 'Fahrgastsicherheit, Ladungssicherheit und Dichtigkeit des Schiffskörpers' abgeschlossen haben, in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren entsprechende Auffrischungslehrgänge besuchen oder einen Nachweis darüber erbringen, dass sie die vorgeschriebene Befähigungsnorm innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre erfüllt haben.
- ⁵ Alle nach den Regeln II/1, II/2, III/1, III/2, III/3, III/6 und VII/2 erteilten Befähigungszeugnisse schließen die vorgeschriebene Fachkunde in der 'Grundausbildung', im 'Umgang mit Überlebensfahrzeugen sowie mit Bereitschaftsbooten (ausgenommen schnelle Bereitschaftsboote)', in 'moderner Brandbekämpfung' und in 'medizinischer Erster Hilfe' ein; deshalb brauchen Inhaber der genannten Befähigungszeugnisse nicht über ein Fachkundezeugnis im Hinblick auf diese Befähigungen nach Kapitel VI zu verfügen.
- ⁶ Nach Maßgabe der Abschnitte A-VI/1, A-VI/2 und A-VI/3 müssen Seeleute alle fünf Jahre nachweisen, dass sie die vorgeschriebenen Befähigungsnormen noch erfüllen.
- ⁷ Dieses Fachkundezeugnis ist in all denjenigen Fällen erforderlich, in denen die Befähigung für das zu erteilende Zeugnis keine Ausbildung zur Förderung des Bewusstseins für die Bedeutung der Gefahrenabwehr oder keine Ausbildung in spezifischen Aufgaben im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Gefahrenabwehr mit einschließt.
- ⁸ Nach Maßgabe der Regel V/3 müssen Seeleute in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren entsprechende Auffrischungslehrgänge besuchen oder einen Nachweis darüber erbringen, dass sie die vorgeschriebene Befähigungsnorm innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre erfüllt haben.“

- 3 In Kapitel V wird der folgende neue Abschnitt hinter dem vorhandenen Abschnitt B-V/2 hinzugefügt:

„Abschnitt B-V/3

Anleitung zur Ausbildung und Befähigung von Kapitänen, Schiffsoffizieren, Schiffsteuten und sonstigem Personal auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen

Person mit unmittelbarer Verantwortung

1

Nachweis der Befähigung

- 2 Auf jedem Schiff, das dem IGF-Code unterliegt, muss der Kapitän sicherstellen, dass der Schiffsoffizier oder die sonstige Person mit unmittelbarer

Verantwortung für den Brennstoff an Bord ein funktionsgerechtes Zeugnis besitzt, welches nach Maßgabe von Regel V/3 erteilt oder mit einem entsprechenden Vermerk versehen ist oder bestätigt ist, und dass der Offizier oder die Person in jüngerer Vergangenheit eine ausreichende praktische Erfahrungsdienstzeit an Bord eines angemessenen Typs von Schiff abgeschlossen hat, die es dem betreffenden Schiffsoffizier oder der betreffenden sonstigen Person gestattet, die ihm oder ihr zugewiesenen Aufgaben sicher wahrzunehmen.

Anleitung hinsichtlich Borddienstzeiten

- 3 Borddienstzeiten mit dem Ziel der Befähigung haben den Zweck, eine Ausbildung und Kenntnisse zu vermitteln, die einen sicheren Einsatz der im IGF-Code angesprochenen Brennstoffe gewährleisten.
- 4 Um dem Erfordernis der Erfahrung, die ihren Aufgaben auf dem Schiff, auf dem sie Dienst tun,

angemessen ist, gemäß Regel V/3 gerecht zu werden, muss die Ausbildung an Bord folgende Bedingungen erfüllen:

- .1 Es muss besonderer Wert auf „praktische Erfahrung“ gelegt werden, und die praktischen Arbeitsumstände des Seefahrers müssen dabei berücksichtigt werden, d. h., dass die Ausbildung im Decksbereich und die Ausbildung im Maschinenbereich unterschiedlich sein können;
 - .2 die Ausbildung muss unter Aufsicht von Personen stattfinden, die im Umgang mit den auf dem Schiff verwendeten Brennstoffen befähigt und erfahren sind und die sich mit den Eigenschaften der auf dem Schiff verwendeten Brennstoffe; und den bei diesen Brennstoffen anzuwendenden Sicherheitsverfahren auskennen; und
 - .3 die Ausbildung muss an Bord eines Schiffes stattfinden, das Brennstoffe befördert, auf die sich das angestrebte Fachkundezeugnis bezieht, und die Ausbildung muss derart sein, dass die Spezialausrüstung für die Verwendung der im IGF-Code angesprochenen Brennstoffe zum Einsatz gebracht wird.
- 5 Das Ausbildungsprogramm an Bord darf in keiner Weise den sicheren Betrieb oder die Seetüchtigkeit des Schiffes beeinträchtigen.“
- 4 Die Änderungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.
- 5 Die STCW-Mitgliedsregierungen und alle anderen Betroffenen werden aufgefordert, die Änderungen zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen.

(VkBl. 2016 S. 483)

Nachrichten für Seefahrer (NfS) – online

Information für die Berufsschifffahrt

Die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) herausgegebenen, digitalen NfS sind als amtliche Veröffentlichung anerkannt und werden deshalb nicht mehr kostenlos auf den Internetseiten des BSH (www.bsh.de) zur Verfügung gestellt.

Die digitalen NfS können online zum gleichen Preis wie das gedruckte NfS-Heft bezogen werden.

Information für die Klein- und Sportschifffahrt

Die Klein- und Sportschifffahrt kann den Berichtigungsservice (auch als Sammelberichtigungen bekannt) für die vom BSH herausgegebenen Seekarten, Sportbootkarten und nautischen Veröffentlichungen verwenden.

German Notices to Mariners (NfS) – online

Information to commercial shipping

The digitised Nachrichten für Seefahrer (NfS) on the BSH's website are official publications for which a fee is charged, as for the printed NfS.

Digitised Nachrichten für Seefahrer (NfS) are available at the same price as printed NfS.

Information to small craft and leisure shipping

Summaries of corrections to the navigational charts, small craft charts and publications issued by the BSH can be accessed on the BSH's website.

Schifffahrt	Meeresdaten	Meeresnutzung	Produkte	Anträge	Das BSH
Berufsschifffahrt					
Sportschifffahrt			Flaggenzertifikate		
Hersteller			Sportbootvermessung		
Produkte			Berichtigungsservice Karten		
www.bsh.de			Berichtigungsservice Klein- und Sportschifffahrtkarten		
			Berichtigungsservice Bücher		
			Zeitweilige Mindertiefen deutsche Ostseeküste		
			Führerscheinfreie Sportbootmotoren		
			Navigationslichter		

Die kostenlos zur Verfügung gestellten Sammelberichtigungen ersetzen nicht die amtlichen NfS.

The summaries of corrections, which are available free of charge, do not replace the official NfS.

Allgemeine Information

Die digitalen Nachrichten für Seefahrer werden online als eine gesamte NfS-Datei und in einzelnen Dateien angeboten (alle im PDF-Format):

- Teile 1–4 der NfS
- Beilagen zu den NfS
- Seekarten-Deckblätter in den NfS

Innerhalb der gesamten NfS-Datei und in der Datei Teile 1–4 sind im Navigationsfenster der Software von Adobe Acrobat Lesezeichen eingerichtet, die das gezielte Aufsuchen von Informationen erleichtern.

Der Schifffahrt wird empfohlen, die von der IMO angenommenen „Guidelines for the on-board use and application of computers – MSC/Circ.891“ vom 21. Dezember 1998 zu beachten.

General information

The digitised Nachrichten für Seefahrer (NfS) in PDF format can be ordered completely or as:

- parts 1 to 4
- enclosures
- chart blocks

Within the files of the complete NfS and parts 1–4, the search for information is facilitated by icons on the Adobe Acrobat navigation window.

Mariners are advised to comply with the “Guidelines for the on-board use and application of computers – MSC/Circ.891” of 21 December 1998 which has been adopted by the IMO.